

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

19. Januar 2026

Vorhaben: Wesentliche Änderung der Biogasanlage Malchin (BST 1252)

Betrieb: Refood GmbH & Co. KG

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.11.2.1, 8.4.1.1, 9.1.1.2, 1.2.2.2
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) Malchin/ Refood, Betriebsstandort: An der Landwehr, 17139 Malchin, Gemarkung Malchin, Flur 16, Flurstücke 12 und 13/5 und Flur 15, Flurstücke 77, 78, 79 und 80. Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) mit einer Verarbeitungskapazität von 1.100 Nm³/h. Da durch die Nutzung des Biogases in der BGAA weniger Gas für den Betrieb der vorhandenen BHKW zu Verfügung steht, wird zusätzlich ein Heizkessel mit einer Nenn-Wärmeleistung von 900 kW in einem vorhandenen, umgenutzten Gebäude aufgestellt. Die bestehenden Anlagenteile werden nicht geändert. Die Betriebsweise der Biogasanlage wird nicht geändert.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Refood GmbH & Co. KG handelt es sich um eine bestehende Anlage. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben. Input: unverändert 94.100 t/a, ca. 258 t/d (keine Änderung der Inputstoffe) Für den Anlagenstandort liegt kein ausgewiesener Flächennutzungs- oder Bebauungsplan vor. Der Bereich der vorhandenen BGA ist im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Malchin überplant und dem Außenbereich (gem. § 35 Abs. 1 Pkt. 4) zugeordnet. Am Standort befinden sich mit der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) der SecAnim GmbH und einer Biodieselanlage weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.	Ja

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	➔ Fläche, Boden	Es erfolgt ein Flächenverbrauch/ weitere Versiegelung durch die Änderung: 754 m² Voll- und Teilflächenversiegelung. Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt von der Bundesstraße 104 erschlossen.	Ja
	➔ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	➔ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld ändert sich bei der Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch die BHKW auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Es kommt aber durch die geplanten Maßnahmen im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation.	Nein
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> vergorene Speise- und Lebensmittelrückstände bzw. Gärrest - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit.	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Durch den Betrieb der geplanten Biogasaufbereitung und des Heizkessels fällt kein Abwasser an. Anfallendes Niederschlagswasser von der Grundfläche der Biogasaufbereitung versickert ungezielt vor Ort. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Speise-/Lebensmittelrückstände, Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl <u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Speise-/Lebensmittelrückständen und Gülle. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). <u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort beträgt unverändert 36.797 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage weiterhin als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft ist.	Nein Nein Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich nordöstlich der Bundesstraße 104 und ist durch einen Abzweig von dieser erschlossen. Bei dem Standort handelt es sich bauplanungsrechtlich um Außenbereich. Das Betriebsgelände der BGA ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Benachbart der BGA befinden sich weitere Betriebe der Abfallbeseitigung und -verwertung (Tierkörperbeseitigungsanlage, Biodieselanlage). Nordöstlich des Anlagengeländes verläuft eine Bahnlinie. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung (Ortslage Scharpzow) befindet sich ca. 1,2 km südöstlich zur Biogasanlage gelegen. Nordwestlich in ca. 1 km Abstand zum Biogasgelände befindet sich ein Wohnhaus in Einzellage (ehem. Bahngelände an der Bahnlinie). Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zu Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	➔ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Lehm-/ Tieflehm- Pseudogley (Staugley)/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/ Gley- Pseudogley (Amphigley); Grundmoränen, mit starkem Stauwasser- und/ odermäßigem Grundwassereinfluss, eben bis kuppig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt ein Flächenverbrauch/ weitere Versiegelung von 754 m².	Ja
	➔ Wasser	In der Karte zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände mit gering bis mittel eingestuft. Westlich bis südwestlich in ca. 2,7 km fließt die "Ostpeene". Der nächstgelegene See ist der "Kummerower See", der sich nördlich in ca. 5 km Abstand zum Anlagengelände befindet.	Nein
	➔ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist mit hoch, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes mit mittel bis hoch eingestuft. Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandenen Anlagen geprägt.	Nein
	➔ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der BGA befindet sich außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Es befinden sich keine Natura 2.000-Gebiete im Umkreis mit Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort. Die nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiete sind: Nördlich in ca. 2,2 km Entfernung "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" (DE 2242-401) und nordöstlich in ca. 4,2 km Abstand zur Anlage der "Wald bei Grammentin" (DE 2243-401). Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Ostpeene und Benz" liegt südwestlich in ca. 2,8 km Abstand. Nordöstlich in ca. 4,2 km vom Anlagenstandort entfernt, befindet sich das FFH-Gebiet "Wald nördlich von Basepohl" (DE 2243-301).	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Südwestlich in ca. 3 km Entfernung vom Anlagenstandort erstreckt sich das Naturschutzgebiet "Ostpeene" (Nr. 135).	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Nationalpark und keine Nationalen Naturmonumente ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nördlich in ca. 1,5 km Entfernung zum Anlagengelände befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (Mecklenburgische Seenplatte, Altkrs. Demmin)" (L 64b).	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im näheren Umfeld bzw. im Untersuchungsgebiet (z.B. naturnahe Feldhecken am Rand des Firmenkomplexes zum Acker und temporäre Kleingewässer auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen).	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Westlich in ca. 800 m befindet sich das Wasserschutzgebiet "Malchin" (MV_WSG_2242_07, Schutzzone III). Aufgrund von Neuberechnungen befindet sich der Anlagenstandort in der zukünftigen Wasserschutzzone III.A der Wasserfassung Malchin. Für die Errichtung, Herstellung und den Betrieb der Anlage im Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgungsanlage und potenziellen Wasserschutzgebiet werden die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebiete gemäß § 49 Abs. 2 und 3 AwSV bei der Planung angewendet und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen der jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einschließlich weiteren zugehörigen technischen Regeln konsequent umgesetzt. Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Das nächstgelegene betriebsfremde Wohnhaus befindet sich ca. 1 km nordwestlich zur Biogasanlage. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung (Ortslage Scharpzow) befindet sich ca. 1,2 km südöstlich zur Biogasanlage gelegen. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.5
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3
	→ Wasser	Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, in der u.a. Speise- und Lebensmittelrückstände zu Gärresten vergoren werden. An dem Vorgang der Vergärung ändert sich nichts. Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Westlich in ca. 800 m befindet sich das Wasserschutzgebiet "Malchin" (MV_WSG_2242_07, Schutzzone III). Aufgrund von Neuberechnungen befindet sich der Anlagenstandort in der zukünftigen Wasserschutzzone III.A der Wasserfassung Malchin. Für die Errichtung, Herstellung und den Betrieb der Anlage im Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgungsanlage und potenziellen Wasserschutzgebiet werden die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebiete gemäß § 49 Abs. 2 und 3 AwSV bei der Planung angewendet und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen der jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einschließlich weiteren zugehörigen technischen Regeln konsequent umgesetzt. Dadurch ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.
	→ Boden, Fläche	Durch die Errichtung der BGAA kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden (~754 m ² Neu- und Teilver-siegelung), der entsprechend der Festlegungen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auszugleichen ist. Bei Um-setzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine entsprechende Auflage wird daher im Genehmigungsbescheid aufgenom-men.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sach-güter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Auswirkungen durch den Betrieb erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch die bereits vorhandenen BHKW. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Es kommt aber durch die geplante Maßnahme im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen und Lärmemissionen werden weitestgehend ausgeschlossen. Die bestehende Biogaslagermenge der Anlage von 36.797 kg überschreitet unverändert die Schwelle der 12. BImSchV. Es liegt weiterhin ein Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfall-Verordnung vor. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehende Anlage (BGA) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich) * Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben (754 m²) – zu kompensieren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind anlagenbedingt, wie Flächenversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; betriebsbedingte Auswirkungen während des Anlagenbetriebs sind ebenfalls vorhanden. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im zulässigen Bereich. Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Einhaltung der Störfallvorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase sind nur von kurzer zeitlicher Dauer. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine Änderung hinsichtlich des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie Lärm zum bestehenden Zustand. Im Umfeld der BGA befinden sich mit der TBA und einer Biodieselanlage weitere emittierende Anlagen der Abfallbeseitigung und -verwertung. Es ist ein Zusammenwirken mit der Tierkörperbeseitigungs- und Biodieselanlage mit den geplanten Änderungen ausgeschlossen. Die benachbarten Anlagen sind im Rahmen der Störfallvorsorge im Störfallkonzept berücksichtigt.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die geplante Biogasaufbereitung und der Heizkessel werden entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und Lärm- und Emissionsminderung betrieben. Weitere Möglichkeiten die Auswirkungen zu mindern sind: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche)..

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den Antragsunterlagen eingereichten Angaben sowie auf den im Verfahren bisher eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Malchin keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.